

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

54. Jahrgang

17.06.2025

Nr. 12



Inhalt:

Änderung bezüglich der erforderlichen Unterlagen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Haltern am See am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

**Änderung bezüglich der erforderlichen Unterlagen
zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der
Stadt Haltern am See
am 14. September 2025
sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl
am 28. September 2025**

Anlässlich der öffentlichen Bekanntmachung „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Haltern am See am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025“ mit Amtsblatt 7 vom 03.04.2025 verweise ich auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen zur Regelung des § 15a Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

Mit Beschluss vom 06.05.2025 (Az. VerfGH 30/23.VB-2) hat das Verfassungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen einer unmittelbar gegen gesetzlichen Regelungen über Rechenschafts- und Berichtspflichten kommunaler Wählergruppen gerichteten Verfassungsbeschwerde teilweise stattgegeben.

§ 15a Absatz 1 KWahlG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) verstößt gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes und ist daher vom Verfassungsgerichtshof NRW gem. § 61 Abs. 3 VerfGH NRW **für nichtig erklärt** worden. Diese Vorschrift ist daher nicht länger zu befolgen.

Weiterhin bestehen bleibt die Regelung, dass Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizufügen haben, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben. Die Erklärung ist mit Anlage 27 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) einzureichen.

Ort, Datum Haltern am See, 05.06.2025	Der Wahlleiter der Stadt Haltern am See gez. (Meussen)
--	---